

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), in Verbindung mit §§ 54ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 12009, 2585), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht öffentliche zentrale Abwassereinrichtung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (zentral und dezentral)
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser)
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt II:

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in
- § 14 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III:

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 16 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage
- § 17 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt IV:

Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers und Klärschlammes
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers;
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers;
 - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigung) für die in § 1 der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Sibbesse auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke;

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage). Im Ortsteil Petze erfolgt die Entwässerung der Grundstücke im Buchenweg teilweise mittels Mischkanal.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - a) **Schmutzwasser** ist
 - das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
 - das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden;

b) **Niederschlagswasser** ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung und -behandlung eines Grundstückes dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören insbesondere
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Revisionsschächte, Pumpstationen, Vakuumstationen, Rückhaltebecken.
 - b) Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus von Abwasser durchflossenen Rohrleitungen und Schächten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit mehr als einer angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage eines/r Anschlussnehmers/in (Abs. 8) (Hauptkanäle).
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - e) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (7) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (8) Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, etwa weil das anzuschließende Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze steht, endet die öffentliche Anlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze.
- (9) Die **Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in** (Grundstücksentwässerungsanlage) besteht aus allen der Entwässerung des Grundstücks und darauf befindlicher Gebäude und Einrichtungen dienenden Anlagen, soweit sie nicht Bestandteil der jeweils öffentlichen Anlage sind.
- (10) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (11) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die **Anschlussnehmer/in** beziehen, umfasst dieser Begriff den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder den/die Nießbraucher/in und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht öffentliche zentrale Abwassereinrichtung

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde Sibbesse liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die vorhandenen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Hauptleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Hauptleitung hergestellt oder eine bestehende Hauptleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der/die potentielle Anschlussnehmer/in verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anschlussleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (zentral und dezentral)

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder der/die Nießbraucher/in und sonstige dinglich Berechtigte/r (Anschlussnehmer/in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder soweit aufgrund der Beschaffenheit von Befestigungen/Ver-siegelungen Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Anschlussnehmer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser -sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht- der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, den in den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Dritten zur Entnahme und Beseitigung zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde Sibbesse liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Hiervon ist dann grundsätzlich auszugehen, sofern das Grundstück gemäß § 1 Absatz 1b) dieser Satzung von der zentralen Niederschlagswasserkanalisation erschlossen ist und nicht der Nachweis erbracht worden ist, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos dezentral beseitigt werden kann.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser)

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den/die Anschlussnehmer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in wird für an die öffentliche, zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene und/oder anzuschließende Grundstücke ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage erteilt, wenn in dem Antrag nachgewiesen ist, dass das auf dem Grundstück bzw. einer Teilfläche dieses Grundstücks entstehende Niederschlagswasser in eine genehmigungsfähige Versickerungsanlage eingeleitet wird, welche den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138) entspricht.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen ist der/die Grundstückseigentümer/in nachweislichpflichtig.

- (3) Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage sowie deren Nutzung hat der/die Anschlussnehmer/in eine Entwässerungsgenehmigung bei der Gemeinde Sibbesse schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Anschlussnehmer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Anschlussnehmers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag vier Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei verfahrensfreien Baumaßnahmen gem. § 60 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. sonstigen genehmigungsfreien Bauvorhaben gem. § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Angaben über durch Niederschlagswasser gespeiste Brauchwasseranlagen ggf. einschließlich des Antrages auf Befreiung nach § 6.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, (Gartenteiche, Versickerungs- oder Sammeleinrichtungen)
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baubestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte bzw. des Vakuumventilschachtes mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Abwasserbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, wenn bei der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Kleinkläranlage beantragt wird. Er hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitung außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- Schmutzwasserleitung = rot
 - Niederschlagswasserleitungen = blau
 - Mischwasserleitung = braun
 - Entwässerungsobjekte = gelb
 - vorhandene Entwässerungsanlagen = grau
- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen. Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu installieren sind.

- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Anschlussnehmer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Ausführungsfrist setzen.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) chemische und physikalische Eigenschaften aufweisen, deren Werte über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - d) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen;
 - e) die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren;
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - g) das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10); chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; Inhalte von Chemietoiletten;

Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten

Medikamente und pharmazeutische Produkte;

Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) - insbesondere § 4 Abs. 4 entspricht.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- (4) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe (Absatz 7) die Einleitungswerte des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.
- (5) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der in § 2 Abs. 8 dieser Satzung genannte Personenkreis hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und den Betrieb von öffentlichen Hauptkanälen einschließlich Zubehör zum Durchleiten von Abwasser über sein/ihr Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Maßnahme anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Betrieb der öffentlichen Einrichtung auf Dauer eingestellt, so hat der/die Anschlussnehmer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes bestimmt, unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des/der Anschlussnehmers/in, die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal, eine Abwasserhebeanlage oder einen Vakuumventilschacht zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsam genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser im Zuge einer Verlegung, Erneuerung oder Sanierung eines Freispiegel-, oder eines Druckleitungshauptkanales einschließlich des Revisionsschachtes vom Hauptkanal bis ca. 1 Meter hinter die Grenze des anzuschließenden Grundstückes auf Kosten des/der Anschlussberechtigten/in herstellen. Verläuft der öffentliche Hauptkanal im anzuschließenden Grundstück wird durch die Gemeinde nur der Stutzen für den Anschlusskanal des Grundstückes herausgelegt. Soweit durch die Gemeinde eine Vakuumkanalisation erstellt wird, wird der Anschlusskanal einschließlich des für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendigen Vakuumventilschachtes auf dem anzuschließenden Grundstück, von der Gemeinde erstellt.

- (4) Soll nachträglich an einen vorhandenen Hauptkanal ein Anschlusskanal angeschlossen werden soll, hat der/die Anschlussnehmer/in die notwendigen Arbeiten bei einer von der Gemeinde anerkannten Fachfirma auf seine/ihre Kosten in Auftrag zu geben. Soweit der/die Anschlussberechtigte die für die Ausführung der Anschlussarbeiten notwendige Fachkunde selbst besitzt, kann die Gemeinde hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Anschlussnehmer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage zu unterhalten, bei Bedarf zu erneuern und zu reinigen.
- (7) Der/die Anschlussnehmer/in darf die Entwässerungsanlage nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.
- (8) Die Entwässerungsanlage ist vom/von der Anschlussnehmer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (9) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Anschlusskanälen, der Einbau des Revisionsschachtes, einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben auf dem anzuschließenden Grundstück darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Fachkunde nachgewiesen hat. Soweit der/die Eigentümer/in selbst die notwendige Fachkunde nachweist, können die Arbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde in Eigenleistung ausgeführt werden.
- (10) Die Entwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Anschlussnehmer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Entwässerungsanlage.
- (11) Die Entwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Entwässerungsanlage auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Anschlussnehmer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Anschlussnehmer/in ist zur Anpassung der Entwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (13) Fällt über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren auf dem angeschlossenen Grundstück kein einleitungspflichtiges Abwasser an, ist der Anschlusskanal am Hauptkanal dauerhaft zu verschließen. Der/die Anschlussnehmer/in hat der Gemeinde unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zu machen, sobald diese Voraussetzung vorliegt. Soweit der/die Anschlussnehmer/in nicht selbst die notwendige Fachkunde nachweist werden die Arbeiten auf dessen/deren Kosten durch die Gemeinde veranlasst.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Vakuumventilschächte müssen zugänglich sein (keine Überpflasterung, Überbauung oder Bedeckung mit Boden).
- (4) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Anschlussnehmer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 14 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Schlammfänge, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (2) Die Gemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen ist. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (3) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einer Einleitung satzungswidriger Abwässer entgegenzuwirken.
- (4) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Gemeinde mitzuteilen (Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in oder sonstige Beauftragte). Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (5) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den jeweiligen DIN-Vorschriften zu entnehmen.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberfläche im Bereich des öffentlichen Hauptkanales vor oder auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Andere unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 12056-4 (Abwasserhebeanlagen) in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder von ihr Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben sind nach den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Maßgeblich ist die DIN 4261.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Nicht mehr benutzte Kläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind unverzüglich zu entfernen, soweit das nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu räumen. Die wasserdichte Sohle ist zu durchstoßen und die Grube zu verfüllen, sofern sie nicht Verwendung zum Auffangen von Niederschlagswasser finden.

§ 17

Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Der Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an bzw. in die öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 4, 5), so hat der/die Anschlussnehmer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der in seinem/ihrem Eigentum stehenden Entwässerungsanlage unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der/die Anschlussnehmer/in dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Anschlussnehmer/in binnen drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Anschlussnehmer/in den Anschluss zu schließen.

§21 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Abwasseranlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.

- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand, die vorschriftswidrigen Benutzung oder der nicht sachgemäßen Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten, der Ausführung von Anschlussarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten

hat der/die Anschlussnehmer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind und er seine eigene Verpflichtung zur Rückstausicherung gemäß § 15 dieser Satzung nachweislich ordnungsgemäß und funktionsfähig vorgehalten hat.

Andernfalls hat der/die Anschlussnehmer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 6 bzw. 7 und § 5 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen ableitet bzw. den Klärschlamm der Gemeinde nicht zur Beseitigung überlässt;
 - c) § 5 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
 - d) dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 8 in Verbindung mit § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) §§ 9, 10 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das bzw. die nicht den Einleitungswerten entsprechen;

- g) § 12 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 12 Abs. 11 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 13 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 18 die öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - k) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
 - l) l) § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - m) § 9 Abs. 5, 6, 8 und § 12 Abs. 12 von der Gemeinde geforderte Einbauten oder Anpassungsmaßnahmen nicht durchführt;
 - n) § 12 Abs. 2 die geforderte Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit unterlässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Sibbesse archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 9 Abs. 1 bzw. des § 10 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 10 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 26

Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbaubeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

- (2) Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die der Gemeinde entstandenen Kosten nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Satzungen zu erstatten.

**§ 27
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse vom 09.12.1999 in der Fassung des I. Nachtrages vom 27.11.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister



Anlage 1
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse

Liste der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN- und DIN EN-Normen:

DIN	Stand	Bezeichnung
DIN 4040 DIN 4040-100	2004-12	Abscheideranlagen für Fette Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
DIN 4261 DIN 4261-1 DIN 4261-5	2010-10 2012-10	Kleinkläranlagen Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser
DIN EN 752	2008-04	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 124-1	2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung
DIN EN 476	2011-04	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen
DIN EN 1610	2015-12	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN 1986 DIN 1986-3 DIN 1986-4 DIN 1986-30 DIN 1986-100	2004-11 2011-12 2012-02 2016-12	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe Teil 30: Instandhaltung Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
DIN 1999 DIN 1999-100	2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
DWA M 115-2	2013-02	Indirekteinleitung nichthäuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen

Die vorgenannten Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und können bei der Gemeinde Sibbesse während der Öffnungszeiten eingesehen werden.